

| Ausgegeben in Steinfurt am 05. März 2020 |            |   | Nr. 9/2020 |
|--|------------|---|------------|
| Lfd. Nr.                                 | Datum      | Titel   | Seite      |
| 65                                       | 28.02.2020 | Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie am Mittwoch, 11.03.2020 um 17.00 Uhr   | 66         |
| 66                                       | 28.02.2020 | Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 12.03.2020 um 17.00 Uhr  | 67         |
| 67                                       | 21.02.2020 | Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Goldbach“ am Donnerstag, 19.03.2020 um 10.00 Uhr   | 68         |
| 68                                       | 04.03.2020 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Kreises Steinfurt   | 69         |
| 69                                       | 04.03.2020 | Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister   | 71         |
| 70                                       | 18.02.2020 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<br>- Feststellung der UVP-Pflicht -;<br>Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG | 71         |
| 71                                       | 03.03.2020 | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für die Jagdjahre 2020/2021 bis 2024/2025  | 72         |
| 72                                       | 28.02.2020 | Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  | 75         |
| 73                                       | 28.02.2020 | Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)  | 77         |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **65. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie am Mittwoch, 11.03.2020 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie, 28. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, den 11.03.2020 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2019
2. Informationen
  - 2.1. K 53n; Emsdetten, Westumgehung, Vorstellung der Visualisierung
  - 2.2. Entwicklung eines münsterlandweiten Beschwerdemanagements im ÖPNV
  - 2.3. ÖPNV-Pauschale
  - 2.4. Bericht zum Status der Bauprojekte der Gebäudewirtschaft
3. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für die Sanierung des Berufskollegs in Ibbenbüren
4. Umsetzung von Maßnahmen des 3. NVP;  
- Maßnahmen auf den Linien R75 und R45 / R46 -
5. Anpassung der Satzung des ZVM
6. Europaweite Ausschreibung der Beschaffung von Strom und Gas für Kreisliegenschaften
7. Beschaffung von Fahrzeugen für die Kreisstraßenmeisterei Ibbenbüren
8. K 19; Ibbenbüren, Bürgerradweg Osterledde, Baudurchführung durch das Kreisstraßenbauamt
9. K 50; Altenberge, Ausbau Kümper und Radwegneubau
10. Anfragen
  - 10.1. Anfrage der FDP zu Wasserstofftankstellen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

11. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2019
12. Informationen
13. Anfragen

Steinfurt, 28.02.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 9/2020/65

## **66. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 12.03.2020 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 23. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Donnerstag, den 12.03.2020 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2019
2. Informationen
  - 2.1. Vorläufiges Jahresergebnis 2019
  - 2.2. Jahresbericht 2019
  - 2.3. Ombudschaften
3. Entscheidung über die Vergabe der plusKita-Kontingente
4. Vergabe von Zuschüssen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kitajahr 2020/21

5. Planung der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2020/2021
6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)
7. Anfragen
8. Verschiedenes

Steinfurt, 28.02.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 9/2020/66

## **67. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Goldbach“ am Donnerstag, 19.03.2020 um 10.00 Uhr**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Goldbach“ vom 11.12.2008 endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2019.

Aufgrund § 11 Abs. 3 der o.a. Satzung bleiben nach Ablauf der Amtszeit die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

Zur Wahl des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Goldbach“ werden die Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger), unabhängig davon, ob sie in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind oder nicht, entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes zu

**Donnerstag, 19. März 2020, 10.00 Uhr  
in die Gaststätte Antrup, Leeden, Stift 5, 49545 Tecklenburg**

eingeladen.

### **Tagesordnung**

1. Bestimmung der Mitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über die Verbandstätigkeit in der letzten Wahlperiode
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe A (Erschwerer)
4. Wahl der Ausschussmitglieder der Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger)

5. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C (Städte und Gemeinden) –bisher - (neu Ende 2020)
6. Bericht des WLV (Grünes Zentrum) über die vom Verbandsausschuss am 5.12.2019 beschlossenen Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Beratung über Beitritt des Unterhaltungsverbandes Goldbach der Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Kreis Steinfurt unter Leitung des WLV.
7. Bericht über den Stand der Beseitigung der Querbauwerke am UV Goldbach (WRRL)
8. Bericht
  - a) Über die weitere Realisierung der Forderungen aus der WRRL für den UV Goldbach
  - b) Vertragsverhältnis mit dem Verbandsunternehmer
  - c) Finanzsituation des UV Goldbach
9. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung gem. § 10 Abs. 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließt.

Tecklenburg, den 21.02.2020

Unterhaltungsverband „Goldbach“  
Der Verbandsvorsteher  
gez. Pötter

Kreis Steinfurt 9/2020/67

## **68. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Kreises Steinfurt**

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 16.12.2019 öffentlich bekanntgemacht:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Kreises Steinfurt zum 31.12.2018 einschließlich Lagebericht und Anhang wird mit einer Bilanzsumme von 597.038.974,99 € und einem Jahresüberschuss von 5.619.826,24 € festgestellt.
2. Das Jahresergebnis von + 5.619.826,24 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2018 gem. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2018 weist folgende Eckwerte aus:

| <b>AKTIVA</b>            | <b>Bestand per<br/>31.12.2017</b> | <b>Bestand per<br/>31.12.2018</b> | <b>PASSIVA</b>              | <b>Bestand per<br/>31.12.2017</b> | <b>Bestand per<br/>31.12.2018</b> |
|--------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>1. Anlagevermögen</b> | 471.918.411,33                    | 461.571.170,59                    | <b>1. Eigenkapital</b>      | 50.530.936,78                     | 46.906.228,99                     |
| <b>2. Umlaufvermögen</b> | 79.515.627,95                     | 86.351.288,20                     | <b>2. Sonderposten</b>      | 263.509.136,31                    | 253.932.881,31                    |
| <b>3. Aktive RAP</b>     | 49.829.685,08                     | 49.116.516,20                     | <b>3. Rückstellungen</b>    | 205.127.623,01                    | 205.682.223,94                    |
|                          |                                   |                                   | <b>4. Verbindlichkeiten</b> | 69.770.411,95                     | 86.609.762,64                     |
|                          |                                   |                                   | <b>5. Passive RAP</b>       | 12.325.616,31                     | 3.907.878,11                      |
| <b>SUMME AKTIVA</b>      | <b>601.263.724,36</b>             | <b>597.038.974,99</b>             | <b>SUMME PASSIVA</b>        | <b>601.263.724,36</b>             | <b>597.038.974,99</b>             |

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen:

| <b>Wochentag</b>      | <b>Uhrzeit</b>          |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr |
| Freitag               | 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

Des Weiteren kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)) eingesehen werden.

Steinfurt, 04.03.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Klaus Effing

Kreis Steinfurt 9/2020/68

## **69. Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**

Die Bezirksregierung Köln hat die 16. Änderungssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister in der Beschlussfassung vom 04.12.2019 zur Fassung der Genehmigung vom 27.02.2020 genehmigt. Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 10/2020 am 09.03.2020.

Bei Interesse kann das Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KAAW, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Ibbenbüren, den 04.03.2020

Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)  
gez. Huslage  
stellv. Zweckverbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 9/2020/69

## **70. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Klaus Schmiemann hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Feuerlöschteiches auf dem Grundstück Gemarkung Altenberge, Flur 48, Flurstück 246, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 18.02.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücker  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 9/2020/70

## **71. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für die Jagdjahre 2020/2021 bis 2024/2025**

### **I. Anwendungsbereich**

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für **Rehwild** (nur Schmalrehe und Böcke) auf dem gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an Wiederaufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) in den Jagdjahren

**2020/2021 bis 2024/2025**

in der Zeit vom

**01. April bis zum 30. April**

aufgehoben.

### **II. Auflagen**

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Schonzeitaufhebung gilt ausschließlich für **Schmalrehe** und **Böcke**.

Die Anzahl der während der Schonzeit erlegten Stücke sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. Mai eines Jahres (erstmal am 15.05.2020)** gesondert der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt.

### **III. Widerruf und Befristung**

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2025.



#### **IV. Sofortige Vollziehung**

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

#### **V. Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

#### **VI. Begründung**

Nach der nordrhein-westfälischen LJZeitVO darf die Jagd auf Schmalrehe vom 01. Mai bis zum 31. Mai sowie vom 01. September bis zum 31. Januar und auf Böcke vom 01. Mai bis zum 31. Januar ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dieses Rehwild mit der Jagd zu verschonen. Nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die festgelegte Schonzeit aufzuheben.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

Mit Erlass vom 31.01.2020 (Aktenzeichen: III-6) bittet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen alle unteren Jagdbehörden, die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke in ihrem Zuständigkeitsbereich in den Jagdjahren 2020/2021 bis 2024/2025 vom 01. April bis zum 30. April aufzuheben. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, hat auf der Basis von erhobenen Schadholzmengen Hauptschadensgebiet festgestellt, gibt aber weiter an, dass aus der Erfahrung vergangener Kalamitäten die tatsächlich anfallende Schadholzmenge in der Regel erheblich größer ist. Hinzu kommt der ohnehin sehr geringe Waldanteil im gesamten Münsterland. Insbesondere durch die oftmals schlechte Arrondierung ist der Verbissdruck im Wald weitaus höher als in walddreichen Gebieten. Waldbesitzer im Regionalforstamt Münsterland mit einem hohen Anteil an Kalamitätsflächen haben wesentliche Nachteile hinzunehmen, da viele nicht in der Kulisse „Hauptschadensgebiet“ liegen. Darüber hinaus leiden auch kleinere Aufforstungsflächen / Naturverjüngungsflächen unter erheblichem Verbissdruck. Das Regionalforstamt Münsterland bittet daher, für alle Gemeinden im Kreis Steinfurt die Schonzeit für das genannte Rehwild entsprechend dem o. g. Erlass aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden.

#### **VII. Hinweise**

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird ein mit Wald und Holz NRW abgestimmtes „Schalenwildkonzept Wiederbewaldung“ für die Waldbesitzenden und die Jägerschaft erstellen. Hierin sollen neben einem Bejagungskonzept auch die forstliche und jagdliche Erschließung der Waldflächen sowie die touristische Nutzung einbezogen werden. Die Untere Jagdbehörde des Kreises Steinfurt wird hierüber informieren.

Unabhängig von dieser Verfügung muss der deutliche Schwerpunkt des Rehwildabschlusses während der Schonzeit bei den **Jährlingen und Schmalrehen** liegen und sollte nur auf tatsächlichen Aufforstungsflächen/Verjüngungsflächen sowie im Bereich von Straßen mit erheblichen Rehwildunfällen erfolgen (Schwerpunktbejagung).

### VIII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

### IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 03.03.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 9/2020/71

## 72. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Hopsten GmbH & Co. KG, Oststraße 1, 48496 Hopsten mit Datum vom 17.12.2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für vier Windenergieanlagen (WEA) in einer Windkonzentrationszone der Gemeinde Hopsten mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 149,00 m und einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 3.600 kW.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken Gemarkung Hopsten, Flur 32, Flurstücke 28 (WEA N1), 38 (WEA N2), 18 (WEA N3) und 46 (WEA N4) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 25.06.2018, Az.: 26.01.01.07 Nr. 17-18 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

### Standortangaben

| Betriebs-einheit | Gemarkung | Flur | Flur-stück | Koordinaten |           |
|------------------|-----------|------|------------|-------------|-----------|
|                  |           |      |            | Rechtswert  | Hochwert  |
| WEA N1           | Hopsten   | 32   | 28         | 407.478     | 5.805.917 |
| WEA N2           | Hopsten   | 32   | 38         | 407.717     | 5.806.488 |
| WEA N3           | Hopsten   | 32   | 18         | 407.759     | 5.807.044 |
| WEA N4           | Hopsten   | 32   | 46         | 408.176     | 5.806.511 |

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)."

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht und zum Straßenverkehrsrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 10.03.2020 bis zum Ablauf des 23.03.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Rathaus der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, Zimmer 108
- Rathaus der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke, Zimmer 206

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 10.03.2020 bis zum Ablauf des 23.04.2020 über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 23.03.2020) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 10.03.2020 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 28.02.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 566.0012/17/1.6.2  
Im Auftrag  
Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 9/2020/72

### **73. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Hopsten-Recke GmbH & Co. KG, Oststraße 1, 48496 Hopsten mit Datum vom 17.12.2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für zwei Windenergieanlagen (WEA) in einer Windkonzentrationszone der Gemeinde Hopsten mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 149,00 m und einem Rotordurchmesser von 136 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 3.600 kW.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken Gemarkung Hopsten, Flur 37, Flurstück 30 (WEA S1) und Flur 36, Flurstück 13 (WEA S2) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 23.04.2018, Az.: 26.01.01.07 Nr. 18-18 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

#### **Standortangaben**

| <b>Betriebs-<br/>einheit</b> | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flur-<br/>stück</b> | <b>Koordinaten</b> |                 |
|------------------------------|------------------|-------------|------------------------|--------------------|-----------------|
|                              |                  |             |                        | <b>Rechtswert</b>  | <b>Hochwert</b> |
| WEA S1                       | Hopsten          | 37          | 30                     | 407.693            | 5.804.925       |
| WEA S2                       | Hopsten          | 36          | 13                     | 408.167            | 5.804.583       |

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)."

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht und zum Straßenverkehrsrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 10.03.2020 bis zum Ablauf des 23.03.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Rathaus der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, Zimmer 108
- Rathaus der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke, Zimmer 206

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 10.03.2020 bis zum Ablauf des 23.04.2020 über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 23.03.2020) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 10.03.2020 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 28.02.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 566.0011/17/1.6.2  
Im Auftrag  
Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 9/2020/73